



## VIII. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz vom 04.12.1985

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen der Wasserversorgung vom 04.12.1985 beschlossen:

### Artikel I

#### § 10 (2) Satz 3 erhält folgende Fassung:

##### **Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wassermessern als Hauptzähler mit einer Nennleistung

bis	5 m <sup>3</sup> /h	=	5,50 €
bis	10 m <sup>3</sup> /h	=	13,80 €
bis	20 m <sup>3</sup> /h	=	20,90 €

Groß- und Verbundzähler

bis	DN 50 mm	=	34,70 €
bis	DN 80 mm	=	107,30 €
bis	DN 100 mm	=	137,50 €
bis	DN 150 mm	=	220,00 €

Für Absetzmengenzähler wird für eine Nenngröße bis 5 m<sup>3</sup>/h eine zusätzliche monatliche Gebühr von 3,00 € erhoben, für alle größeren Zähler 50 % der monatlichen Grundgebühr.

Standrohre

23,60 € pauschal für bis zu 10 Tagen  
2,40 € für jeden weiteren Tag  
275,00 € Kautions für die Mietzeit

Bei Teilmonaten gilt der 15. des Monats jeweils als Stichtag; angefangene Tage werden voll gerechnet.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Herzberg am Harz, 20.05.2019



Lutz Peters  
Bürgermeister